jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/9/30 22Bs223/14a, 22Bs236/18v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.2014

Norm

MRK Art3
ARHG §20 Abs3

Rechtssatz

Zu den völkerrechtlichen Mindeststandards und unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung der Republik Österreich, die auch im vertraglichen Auslieferungsverkehr zu beachten sind, zählt nicht nur das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender (Artikel 3 MRK), sondern auch das Verbot schlechterdings nicht mehr schuldangemessener Strafen. Unangemessen hohe und schwere Freiheitsstrafen können in ein Spannungsverhältnis zu Artikel 3 MRK treten, wenn sie in keiner Relation zur Schuld des Täters und zum Unrechtsgehalt der Tat stehen.,

Entscheidungstexte

- 22 Bs 223/14a
  Entscheidungstext OLG Wien 30.09.2014 22 Bs 223/14a
- 22 Bs 236/18v
  Entscheidungstext OLG Wien 21.09.2018 22 Bs 236/18v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2014:RW0000805

Im RIS seit

06.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at